SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Politische Bildung in der Bundeswehr: Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien

Cremer, Hendrik

Veröffentlichungsversion / Published Version
Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Cremer, H. (2020). *Politische Bildung in der Bundeswehr: Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien.* (Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-68085-7

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Terms of use:
This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Comercial-NoDerivatives). For more Information see:
https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0

gesis
Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Mitglied der
Leibniz-Gemeinschaft

Deutsches Institut
für Menschenrechte

Analyse

Politische Bildung in der Bundeswehr

Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien

Hendrik Cremer

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Der Autor

Dr. iur. Hendrik Cremer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte; er arbeitet zu den Themen Recht auf Asyl, Rechte in der Migration und Recht auf Schutz vor Rassismus. Cremer studierte Rechtswissenschaften in Marburg und Hamburg. Anschließend war er als Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Aufenthalts- und Sozialrecht tätig.

Die vorliegende Analyse gibt die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wieder.

Deutsches Institut
für Menschenrechte

Analyse

Politische Bildung in der Bundeswehr

Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien

Hendrik Cremer

Vorwort

Die Grund- und Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und die ihnen zugrunde liegenden Werte bilden die Grundlagen für politische Bildung.

Politische Bildung ist daher nicht wertneutral. Zu ihr gehört auch die Auseinandersetzung mit Rassismus und dem grund- und menschenrechtlichen Diskriminierungsverbot. Dennoch wird dies von einigen mit Verweis auf das grundgesetzliche Neutralitätsgebot, insbesondere für den Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung, bestritten. Bereits im August 2019 hat das Institut deswegen die Analyse „Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?“ veröffentlicht. Die Publikation richtet sich an schulische und außerschulische Bildungsakteure, wird stark nachgefragt und von zahlreichen Bildungsakteuren genutzt, etwa bei der Aus- und Fortbildung von Lehrer_innen.

Die vorliegende Analyse fokussiert nun auf die politische Bildung in der Bundeswehr. Sie verdeutlicht dabei, wie das parteipolitische Neutralitätsgebot – genauer: das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Artikel 21 Grundgesetz) –, der Beutelsbacher Konsens, der Leitgedanken für die politische Bildung formuliert, und einzelne Vorschriften des Soldatengesetzes zu verstehen sind. Dabei richtet sich die Publikation an Entscheidungsträger_innen, die für die Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung von Soldat_innen Verantwortung tragen, und an Lehrende politischer Bildung in der Bundeswehr. Sie erläutert, warum rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien kritisch zu thematisieren sind. Dies gilt gegenwärtig insbesondere für die rassistischen und rechtsextremen Positionen der Partei *Alternative für Deutschland* (AfD). Die Publikation greift damit eine Thematik auf, die mit Blick auf die politische Bildung in der Bundeswehr bisher kaum behandelt wird.

Aufgabe der Lehrenden in der Aus- und Fortbildung von Soldat_innen ist es, diesen zu vermitteln, was es konkret bedeutet, die freiheitliche demokratische Grundordnung anzuerkennen und durch ihr gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten – so die Vorgabe des Soldatengesetzes. Gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus und Rechtsextremismus und die damit verbundenen Gefahren für den gesellschaftlichen Frieden kritisch zu thematisieren, ist hierbei wichtiger Bestandteil des staatlichen Bildungsauftrags. Wiederkehrende Berichte über Rassismus und Rechtextremismus bei Soldat_innen der Bundeswehr untermauern den Handlungsbedarf. Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn rassistische Grundhaltungen nicht rechtzeitig auf energischen Widerstand stoßen.

Professorin Dr. Beate Rudolf
Direktorin des Deutschen Instituts
für Menschenrechte

Inhalt

Zusammenfassung 7

1 Einleitung 8

2 Grundgesetz und Menschenrechte als Maßstab 9

2.1 Politische Bildung als Menschenrechtsbildung 9

2.1.1 Wissen vermitteln 9
2.1.2 Zum Einsatz für Menschenrechte befähigen 10

2.2 Rassistische und rechtsextreme Positionen 11

2.3 Kontroversität, Neutralität und Sachlichkeit 13

2.3.1 Positionierung der Lehrpersonen gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien 14
2.3.2 Positionierung der Lehrpersonen gegenüber rassistischen und rechtsextremen Äußerungen von Soldat_innen 15

3 Thematisierung der AfD 17

4 Fazit 18

5 Literatur 19

Zusammenfassung

Der Staat ist dafür verantwortlich, dass Soldat_innen die Grund- und Menschenrechte kennen und achten, da sie Hoheitsgewalt ausüben. Den Soldat_innen ist deswegen im Rahmen der Aus- und Fortbildung zu vermitteln, was die nach dem Soldatengesetz (§ 8) bestehende Verpflichtung bedeutet, die freiheitliche demokratische Grundordnung anzuerkennen und durch ihr gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten. Lehrende in der politischen Bildung – auch in der Bundeswehr – haben daher eine zentrale Rolle bei der Vermittlung von Menschenrechten, einschließlich des Schutzes vor Diskriminierung.

Politische Bildung in der Aus- und Fortbildung von Soldat_innen hat die Aufgabe, Soldat_innen Wissen über Grund- und Menschenrechte zu vermitteln, eine an den Menschenrechten orientierte Haltung zu fördern und die Lernenden dazu zu befähigen, sich für Menschenrechte einzusetzen. Soldat_innen sollen in die Lage versetzt werden, rassistische und rechtsextreme Positionen als Angriff auf die gleiche Würde aller Menschen zu erkennen, Wachsamkeit gegenüber entsprechenden Positionierungen zu entwickeln und ihnen im polizeilichen und privaten Alltag entgegenzutreten. Dazu gehört auch, aufzuzeigen, welche Positionen nicht mehr von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gedeckt sind, weil sie Grundprinzipien der Menschenrechte angreifen.

Daher müssen Lehrkräfte auch rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien aufgreifen und kritisch thematisieren. Dies gilt gegenwärtig insbesondere mit Blick auf rassistische und rechtsextreme Positionen der Partei *Alternative für Deutschland* (AfD). Vorschriften des Soldatengesetzes, das Gebot der Kontroversität in der politischen Bildung und das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes stehen dem nicht entgegen. Die Publikation richtet sich an Entscheidungsträger_innen, die für die Ausgestaltung der Aus- und Fortbildung von Soldat_innen Verantwortung tragen, und Lehrende politischer Bildung in der Bundeswehr.

1 Einleitung

Grund- und Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung geben wesentliche Inhalte und Maßstäbe für politische Bildung vor.[1] Lehrende in der politischen Bildung – auch in der Bundeswehr – haben daher eine zentrale Rolle bei der Vermittlung von Menschenrechten, einschließlich des Schutzes vor Diskriminierung.

Hierbei stehen Lehrende politischer Bildung vor erheblichen Herausforderungen, da rassistische und rechtsextreme Positionen im öffentlichen und politischen Raum deutlich zugenommen haben. Berichte, die Rassismus und Rechtsextremismus in der Bundeswehr dokumentieren,[2] unterstreichen den Handlungsbedarf bei der Aus- und Fortbildung von Soldat_innen. Außerdem versucht die Partei *Alternative für Deutschland* (AfD) gezielt, Soldat_innen als Wähler_innen zu gewinnen[3] und setzt Akteure in der politischen Bildung unter Druck. Das *Zentrum Innere Führung* spielt bei der Ausgestaltung politischer Bildung in der Bundeswehr eine wesentliche Rolle. Nach kritischen Äußerungen des Kommandeurs des Zentrums Innere Führung über die AfD hat die Partei dessen Suspendierung gefordert, da er damit angeblich gegen das im Soldatengesetz verankerte Verbot der politischen Betätigung im Dienst verstoßen habe. Der Kommandeur hatte nach Medienberichten im August 2019 unter anderem geäußert, dass die AfD im sogenannten Flügel der Partei[4] „eindeutig extremistische Positionen“ vertrete.[5] Dass die AfD Akteure politischer Bildung unter Druck setzt, lässt sich etwa auch in der schulischen Bildung beobachten.[6]

Vor diesem Hintergrund erörtert die vorliegende Publikation, warum es für Lehrende in der politischen Bildung – auch in der Bundeswehr – nicht nur zulässig, sondern geboten ist, rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien aufzugreifen und kritisch zu thematisieren.

---

1 Der Text der vorliegenden Publikation basiert in Teilen auf Cremer (2019).

2 Siehe dazu etwa tagesschau.de (26.01.2020): „Jeder Verdachtsfall ist einer zu viel“. https://www.tagesschau.de/inland/mad-rechstextreme-bundeswehr-103.html (abgerufen am 12.03.2020); Naumann (2020), S. 25.

3 Tagesschau.de (28.08.2019): „Offiziere wehren sich gegen AfD“. https://www.tagesschau.de/inland/offiziere-afd-101.html; Der Tagesspiegel (29.03.2020): „Wie die AfD um Soldaten wirbt“. https://www.tagesspiegel.de/themen/agenda/unzufriedenheit-in-der-truppe-wie-die-afd-um-soldaten-wirbt/24142754.html (alle abgerufen am 12.03.2020).

4 Siehe zu aktuellen Entwicklungen hinsichtlich dieser Gruppierung und der AfD: Die Welt (21.03.2020): „Was Björn Höcke unter der Auflösung des Flügels versteht“. https://www.welt.de/politik/deutschland/article206709271/AfD-Was-Bjoern-Hoecke-unter-der-Aufloesung-des-Fluegels-versteht.html (abgerufen am 23.03.2020).

5 Spiegel online (16.08.2019): „Bundeswehr-Dienststelle weist Suspendierungs-Forderung der AfD zurück“. https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-afd-fordert-suspendierung-von-generalmajor-a-1282168.html (abgerufen am 12.03.2020).

6 Siehe genauer für den Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung: Cremer (2019), S. 10 f.

2 Grundgesetz und Menschenrechte als Maßstab

Aus den Grund- und Menschenrechten als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben sich konkrete inhaltliche Vorgaben und Maßstäbe, die für den Bereich der Bildung – und speziell für den Bereich der politischen Bildung – fundamental sind. Politische Bildung und Grund- und Menschenrechtsbildung sind untrennbar miteinander verbunden.

2.1 Politische Bildung als Menschenrechtsbildung

Bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 weist darauf hin, dass die staatliche Bildung darauf ausgerichtet sein muss, das Bewusstsein für und das Verständnis von Menschenrechten zu fördern.[7] Diverse menschenrechtliche Verträge legen für den Bildungsbereich inhaltliche Vorgaben und Bildungsziele verbindlich fest. Die daraus resultierenden Verpflichtungen sind in Deutschland geltendes Recht, das von Behörden, Bildungseinrichtungen und Lehrenden zu beachten ist.[8] Gemäß dem Internationalen Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung (ICERD) ist es Aufgabe des Staates, für Aufklärung und Menschenrechtsbildung zu sorgen, um Vorurteilen und Rassismus entgegenzutreten und diese zu überwinden.[9] Der Staat hat außerdem im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Soldat_innen, die Hoheitsgewalt ausüben und damit menschenrechtliche Pflichtenträger sind, eine gesteigerte Verantwortung dafür, dass diese die Menschenrechte kennen und achten.[10] Anders ausgedrückt: Die Soldat_innen müssen wissen, was die nach dem Soldatengesetz (§ 8) bestehende Verpflichtung bedeutet, die freiheitliche demokratische Grundordnung anzuerkennen und durch ihr gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten.

2.1.1 Wissen vermitteln

Zur politischen Bildung gehört die Vermittlung von Wissen über die Grund- und Menschenrechte, über ihre Inhalte und Bedeutung, aber auch über die ihnen zugrunde liegenden Werte und die historischen Prozesse, die zur Kodifizierung des Grundgesetzes und der Menschenrechte führten.[11] Hierzu gehört die Vermittlung von Wissen darüber, dass gerade die Erfahrung von rassistisch motivierten Menschheitsverbrechen im 20. Jahrhundert zur Kodifizierung der Menschenrechte führte. So ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 auch als Reaktion auf die Menschheitsverbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands

7 UN, Generalversammlung (1948): Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948, UN Doc. A/RES/217 A (III), Artikel 26 wie auch die Präambel.

8 Die von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträge sind gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) innerstaatlich geltendes Recht, an das Behörden und Gerichte gebunden sind (Artikel 20 Absatz 3 GG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bestehendes nationales Recht zudem im Einklang mit den Menschenrechtskonventionen auszulegen und anzuwenden. Bundesverfassungsgericht (1987): Beschluss vom 26.03.1987, Aktenzeichen 2 BvR 589/79, 740/81 und 284/85: BVerfGE 74, 358 (370); Bundesverfassungsgericht (2004): Beschluss vom 14.10.2004, Aktenzeichen 2 BvR 1481/04: BVerfGE 111, 307 (317 f., 324, 329); Bundesverfassungsgericht (2011): Beschluss vom 23.03.2011, Aktenzeichen 2 BvR 882/09, Randnummer 52.

9 Art. 7 des Internationalen Übereinkommens gegen rassistische Diskriminierung (ICERD) vom 7. März 1966, Bundesgesetzblatt 1969 Teil II Nr. 29, ausgegeben am 14.05.1969, S. 961. Angemerkt sei, dass die Aufzählung der explizit genannten Bereiche, zu denen neben der Bildung ausdrücklich auch die Bereiche der Kultur und der Information gehören, nicht abschließend („insbesondere“) ist.

10 Siehe dazu ausdrücklich Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Internationalen Übereinkommens gegen rassistische Diskriminierung (ICERD).

11 Siehe dazu mit Blick auf den Kontext schulischer Bildung auch Kultusministerkonferenz (2018): Menschenrechtsbildung in der Schule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i. d. F. vom 11.10.2018, insbesondere S. 6. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Menschenrechtserziehung.pdf (abgerufen am 06.03.2020),

zu verstehen,[12] ebenso die 1950 in Kraft getretene Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).[13] Auch das Grundgesetz von 1949 ist als Antwort auf die Verbrechen des Nationalsozialismus zu begreifen.[14] Es bekennt sich ausdrücklich zu den Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft und als Grundlage von Frieden und Gerechtigkeit (Artikel 1 Absatz 2 Grundgesetz).

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil von politischer Bildung ist es, die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte zu vermitteln. Diese sind in prägnanter Weise im ersten Satz von Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zusammengefasst: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren." Im Grundgesetz lassen sich die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz entnehmen. Hier heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Die Garantie der Menschenwürde bedeutet, dass jedem Menschen gleichermaßen ein Achtungsanspruch zusteht, der ihm allein aufgrund seines Menschseins zukommt.[15]

Für die Gewährleistung des Grundsatzes der gleichen Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums ist das Diskriminierungsverbot zentral. Es ist in sämtlichen Menschenrechtsverträgen verankert, im Grundgesetz in Artikel 3 Absatz 3. Das Diskriminierungsverbot schützt Angehörige diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung.[16] Es verbietet etwa Benachteiligungen aufgrund von Merkmalen wie „Geschlecht" oder „Behinderung" eines Menschen. Das Verbot rassistischer Diskriminierung umfasst insbesondere Benachteiligungen, die an physischen Merkmalen wie Hautfarbe[17], der Sprache oder der tatsächlichen oder vermeintlichen Herkunft oder Religionszugehörigkeit von Menschen anknüpfen.[18]

2.1.2 Zum Einsatz für Menschenrechte befähigen

Politische Bildung soll nicht nur Wissen über Menschenrechte vermitteln, sondern die Lernenden auch dazu anregen, über die den Menschenrechten zugrunde liegenden Werte, die Bedeutung von Menschenrechten für ihr eigenes Leben sowie für gesellschaftliche und politische Prozesse zu reflektieren. Sie soll eine an den Menschenrechten orientierte Haltung fördern und die Lernenden dazu befähigen, sich für Menschenrechte einzusetzen.[19] Aufgabe der politischen Bildung in der Bundeswehr ist es also unter anderem, Soldat_innen in die Lage zu versetzen, rassistische und rechtsextreme Positionen als Angriff auf die gleiche Würde aller Menschen zu erkennen, Wachsamkeit gegenüber entsprechenden Positionierungen zu entwickeln und ihnen im soldatischen und privaten Alltag entgegenzutreten.

Gerade dann, wenn sich rassistisches Gedankengut in einer Gesellschaft zunehmend verbreitet, sei es im öffentlichen und politischen Raum, im Internet und in den sozialen Medien, in Magazinen oder Büchern, die auch den Weg in öffentliche Bibliotheken finden, ist es geboten, dass die politische Bildung diese Entwicklungen aufgreift. So können beispielsweise gängige Argumentationsmuster, Strategien, Verschwörungstheorien oder Stilmittel thematisiert werden, die bei der Verbreitung rassistischen und rechtsextremen Gedankenguts eingesetzt werden.[20] Die Soldat_innen sollen durch

12 Siehe dazu etwa Huhle (2008).
13 Siehe hierzu etwa Janis / Kay / Bradley (2008), S. 12 ff.
14 Dazu genauer Klausmann (2019), S. 143 ff.
15 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Aktenzeichen 2 BvB 1/13, Randnummer 539.
16 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Beschluss vom 10.10.2017, Aktenzeichen 1 BvR 2019/16, Randnummer 59. Das Verbot umfasst dabei nicht nur Gesetze und Handlungen, die eine Diskriminierung gezielt beabsichtigen. Entscheidend ist vielmehr ihre tatsächliche Wirkung. Bundesverfassungsgericht (2008): Beschluss vom 18.06.2008, Aktenzeichen: 2 BvL 6/07, Ziffer 48 f.; vgl. auch Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): Große Kammer, Urteil vom 13.11.2007, Antragsnummer 57325/00 (D.H. und andere gegen Tschechien), insbesondere Ziffer 175, 185, 193.
17 Siehe dazu etwa: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (2016): Urteil vom 21.04.2016, Aktenzeichen 7 A 11108/14; Verwaltungsgericht Dresden (2017): Urteil vom 01.02.2017, Aktenzeichen 6 K 3364/14.
18 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats (2017), S. 5.
19 Siehe dazu mit Blick auf die schulische Bildung auch Kultusministerkonferenz (2018), siehe Fußnote 11, insbesondere S. 3 und S. 6.
20 Vgl. dazu ebenso: Overwien (2019), S. 30; Heinrich (2016), S. 180.

die Auseinandersetzung mit dem Thema nicht nur befähigt werden, solches Gedankengut zu erkennen, sie sollen auch dazu angeregt werden, ihre eigenen Einstellungen und Positionen zu reflektieren.

2.2 Rassistische und rechtsextreme Positionen

Der Begriff „Rassismus“ ist entstehungsgeschichtlich damit zu erklären, dass die für Rassismus typische Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen historisch mit dem Begriff „Rasse“ einherging.[21] Das ist auch der Grund, warum der Begriff „Rasse“ in menschenrechtlichen Normen zum Verbot rassistischer Diskriminierung und zum Schutz vor Rassismus Eingang gefunden hat.[22] So greift der Begriff „Rasse“ als Anknüpfungsmerkmal verbotener Diskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes die Konstruktion von homogenen Menschengruppen auf, bei der Menschen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster anhand physischer Merkmale in Kategorien eingeteilt werden.[23] Dabei werden aus einer Vielzahl sichtbarer physischer Merkmale einzelne herausgegriffen und Grenzen zwischen den variierenden körperlichen Merkmalen von Menschen gezogen. Auf dieser Grundlage werden Menschen unterschieden und ihnen pauschal bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensmuster zugeschrieben (Stereotype).

Solche willkürlichen Kategorisierungen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungmuster setzen sich bis heute fort. Rassismus setzt allerdings kein Gedankengut voraus, das auf biologistischen Theorien von Abstammung und Vererbung basiert und auf biologistische Begründungsmuster zurückgreift.[24] So treten häufig weitere Begründungsmuster hinzu, etwa beim Antisemitismus. Im Fall des antimuslimischen Rassismus[25] wird oft neben der (angenommenen) Religionszugehörigkeit auch auf „die Kultur“ von Menschen Bezug genommen, um sie auf dieser Grundlage mit pauschalen Zuschreibungen zu kategorisieren.

Diese Konstruktionen von Menschengruppen und damit einhergehende Diskriminierungsverhältnisse sind jeweils historisch und gesellschaftlich verankert, ohne jedoch statisch zu sein. Es gibt eine Vielzahl von Rassismen mit jeweils unterschiedlichen historischen Bezügen und sich daraus speisenden Stereotypen.

Rassistische Positionen sind insbesondere dann anzunehmen, wenn die betroffenen Menschen abgewertet werden.[26] Darüber hinaus sind auch solche Positionen rassistisch, wonach Menschen zwar nicht explizit abgewertet werden, aber unter Hinweis auf eine vermeintliche „Andersartigkeit“ („Die passen nicht zu uns“) propagiert wird, sie auszugrenzen.[27] Rassistische Positionen richten sich in Deutschland gegenwärtig beispielweise gegen Jüd_innen, Sinti_zze und Rom_nja, sichtbare Minderheiten wie Schwarze Menschen, Muslim_innen, Menschen mit Migrationsgeschichte, die selbst oder deren Vorfahren aus anderen Ländern zugewandert sind, und geflüchtete Menschen.[28]

---

21 Siehe dazu etwa Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2005): Urteil vom 13.12.2005, Antragsnummer 55762/00 u. 55974/00 (Timishev gegen Russland), Ziffer 55.

22 Siehe zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in Rechtstexten: Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats (2017), S. 5; Cremer (2010); Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015).

23 Siehe dazu etwa Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2005), siehe Fußnote 21.

24 Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats (2017), S. 5; Scharathow / Melter / Leiprecht / Mecheril (2011), S. 10 ff.; Thieme (2019), S. 4.

25 Siehe zu dem Begriff und Phänomen des antimuslimischen Rassismus etwa Keskinkilic (2019); Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesprogramm Demokratie leben (2019), S. 24 f.

26 Siehe dazu etwa Auma (2017).

27 Siehe dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung (2014): Glossar, Ethnopluralismus. http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=17 (abgerufen am 03.03.2020).

28 Siehe dazu etwa Bundesregierung (2017): Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nap.pdf;jsessionid=EC6FA623CA569E0A8346D33FF9B8798F.1_cid373?__blob=publicationFile&v=7 (abgerufen am 06.03.2020), S. 10 ff.; Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (2015): Erklärung des Forums gegen Rassismus 2015: Rassismus bekämpfen – Menschenrechte wahren. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/11/erklaerung-fgr-2015.html (abgerufen am 05.03.2020); Cremer / Cobbinah (2019); Kultusministerkonferenz (2018), siehe Fußnote 11, S. 4.

Erreichen rassistische Positionierungen einen gewissen „Härtegrad“, sind sie als rechtsextrem einzustufen. Dies setzt nicht voraus, dass sie zur Durchsetzung ihrer Ziele den Einsatz von Gewalt ausdrücklich einbeziehen.[29] Rechtsextreme Positionen sind insbesondere durch rassistische Positionen in einem national-völkischen Sinne gekennzeichnet. Gemeint sind damit auf Rassismus basierende Konzeptionen einer Nation. Demnach müsse – so die rechtsextremistische Vorstellung – das „deutsche Volk“ vor einer „Völkervermischung“ bewahrt werden. Mit national-völkischen Positionen geht eine Ablehnung der für die freiheitliche demokratische Grundordnung fundamentalen Rechtsgleichheit aller Menschen einher.[30]

Die fundamentalen und zugleich unverhandelbaren Grundsätze eines demokratischen Rechtsstaates spiegeln sich im Grundgesetz in der „Ewigkeitsgarantie“ (Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes) wider. Dort ist festgelegt, dass die Garantie der Menschenwürde in Artikel 1, die Menschenwürdegehalte der einzelnen Grundrechte und die in Artikel 20 niedergelegten Grundsätze – wie etwa die Gewaltenteilung – nicht durch eine Grundgesetzänderung abgeschafft werden dürfen. Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes macht damit deutlich, dass die Menschenrechte auch einem demokratisch legitimierten Parlament Grenzen setzen. Der Grundsatz, dass alle Menschen als Individuen mit gleicher Würde und gleichen Rechten zu achten sind, ist für eine rechtsstaatliche Demokratie konstituierend.

Rechtsextreme Positionen zeichnen sich demgegenüber durch einen politischen Autoritarismus aus, der auf die Ablösung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zielt.[31] Auch Demokratieverständnisse, die dem zugrunde liegen können, wonach es angeblich einen einheitlichen Volkswillen gäbe, der auch noch durch eine einzige Partei oder einen Führer repräsentiert werden könnte, sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar.[32] National-völkische Positionen zielen darauf ab, Menschen auf der Grundlage rassistischer und damit willkürlicher Kriterien von der Garantie der Menschenwürde auszuschließen.

Typische Merkmale rechtsextremer Positionen sind außerdem das Verschweigen, Verharmlosen oder Leugnen der Menschheitsverbrechen, die unter der nationalsozialistischen Herrschaft verübt worden sind, oder auch die Betonung angeblicher positiver Leistungen.[33] Wer den Nationalsozialismus oder einzelne Elemente nationalsozialistischer Politik relativiert oder gar verherrlicht, relativiert damit die mit dem Nationalsozialismus untrennbar verbundenen rassistischen Menschheitsverbrechen und bringt damit nichts anderes als seine eigene rassistische Positionierung zum Ausdruck. Solche Positionierungen dienen insbesondere dazu, rassistisches und völkisches Gedankengut wieder gesellschaftsfähig zu machen.[34]

Rechtsextreme Positionen setzen kein klar umrissenes ideologisches Gebilde voraus; sie sind nicht nur dann anzunehmen, wenn sie der nationalsozialistischen Ideologie entsprechen.[35] Dies bedeutet etwa, dass sich rechtsextreme Positionen in ihrer primären Zielrichtung jeweils auch gegen unterschiedliche Minderheiten richten können. So gehört es etwa bei politischen Akteuren mit rassistischen und rechtsextremen Positionen gegenwärtig nicht selten zum Repertoire, sich rhetorisch vom Antisemitismus abzugrenzen. Wie unglaubwürdig dies ist, zeigt sich, wenn dieselben Akteure die Verbrechen des Nationalsozialismus und damit die Shoa relativieren. Rechtsextreme Positionen wer-

29 Jesse (2017), S. 17; siehe dazu genauer Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

30 Jesse (2017), S. 17; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Lexikon Rechtsextremismus https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv2=9391124 (abgerufen am 06.03.2020).

31 Pfahl-Traughber (2019), S. 3 f.; siehe dazu ebenso Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Lexikon, Rechtsextremismus. https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv2=9391124 (abgerufen am 06.03.2020).

32 Dazu auch Pfahl-Traughber (2019), S. 3 f.; Jesse (2017), S. 17.

33 Siehe etwa Pfahl-Traughber (2019), Seite 3 f.; siehe dazu ebenso Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Lexikon Rechtsextremismus. https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv2=9391124 (abgerufen am 06.03.2020).

34 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

35 Siehe dazu etwa Jesse / Mannewitz (2018); 14 f.; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Lexikon Rechtsextremismus, https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv2=9391124 (abgerufen am 06.03.2020).

den etwa auch unter Berufung auf Ethnopluralismus[36] oder die Konservative Revolution[37] vertreten.[38]

2.3 Kontroversität, Neutralität und Sachlichkeit

Werden politische Parteien und ihre Positionen in der politischen Bildung behandelt, sind das Neutralitätsgebot des Staates und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes zu beachten. Ein einschlägiger Bezugsrahmen ist zudem der sogenannte „Beutelsbacher Konsens".

Er ist das Ergebnis einer Tagung von Politikdidaktiker_innen im Jahre 1976 und formuliert didaktische Leitgedanken für die politische Bildung: das Überwältigungsverbot, das Gebot der Kontroversität und das Gebot der Berücksichtigung individueller Interessenlagen. Diese machen deutlich, dass politische Bildung die Adressaten dazu befähigen soll, zu einem eigenen Urteil zu kommen.[39] Der Beutelsbacher Konsens ist zwar rechtlich unverbindlich, aber gleichwohl ein wichtiger Bezugspunkt im Bereich der politischen Bildung – auch in der politischen Bildung der Bundeswehr.

Das Ziel des Überwältigungsverbots besteht darin, Indoktrinationen zu vermeiden und die Adressat_innen politischer Bildung nicht an der Gewinnung eines eigenen Urteils zu hindern. Vielmehr müsse das, was in der Wissenschaft und in der Politik kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers erscheinen (Kontroversitätsgebot).[40] Beim Gebot der Berücksichtigung individueller Interessenlagen geht es darum, die Analysefähigkeit der Lernenden zu stärken, etwa in Bezug auf eine politische Situation, aber auch auf die eigene Interessenlage.

Damit greift der Beutelsbacher Konsens wichtige Aspekte auf, die in einem Bildungssystem, das den Menschenrechten gerecht werden will, zu beachten sind. Dazu gehört das Recht auf Meinungsfreiheit, das das Recht auf Bildung der eigenen Meinung umfasst, das Recht auf Zugang zu frei verfügbaren Informationen und das Recht auf freie Meinungsäußerung.[41] Demensprechend ist im staatsbürgerlichen Unterricht[42] grundsätzlich ein offener Meinungsaustausch zu fördern. Dazu gehört auch, dass Soldat_innen in einer Diskussion über politische Parteien äußern können, warum sie eine Partei gut finden. So könnte etwa ein Meinungsaustausch darüber stattfinden, wie die Positionen einer Partei zu verstehen sind, wohin sie in der praktischen Umsetzung führen können und wie die Soldat_innen dies bewerten – wenn sie dies äußern möchten.

Vor diesem Hintergrund ist auch das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates zu berücksichtigen, das fundamentaler Bestandteil einer pluralen Demokratie ist.[43] So würde es der freien Meinungsbildung und dem offenen Meinungsaustausch zuwiderlaufen, wenn Lehrende zur Wahl einer bestimmten politischen Partei aufriefen. Der Staat hat daher im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrags dafür Sorge zu tragen, dass Lehrende politischer Bildung das Recht auf Chancengleichheit gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes beachten.[44]

---

36 Ethnopluralismus teilt die rechtsextreme Propaganda von der Ungleichwertigkeit der Menschen, begründet sie aber nicht vordergründig mit biologistischen Theorien, sondern mit unterschiedlichen (kulturellen) Identitäten. Danach habe jeder Mensch nur in den „angestammten Territorien" seinen festen Platz. Siehe dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung, Glossar, Ethnopluralismus, http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=17 (abgerufen am 03.03.2020).

37 „Konservative Revolution" gilt als Sammelbegriff für antiliberale, antidemokratische und antiegalitäre Strömungen, die sich in der Weimarer Republik entwickelten und in der Geschichtswissenschaft als geistige Wegbereiter für den Nationalsozialismus behandelt werden. Siehe dazu etwa: Deutsches Historisches Museum: Konservative Revolution, https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/konservative-revolution.html (abgerufen am 06.03.2020); ebenso Giesa (2015).

38 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

39 Für den Wortlaut des Beutelsbacher Konsens siehe: Bundeszentrale für politische Bildung: Beutelsbacher Konsens, https://www.bpb.de/die-bpb/51310/beutelsbacher-konsens (abgerufen am 06.03.2020).

40 Zum Kontroversitätsgebot siehe auch Westphal (2018), S. 13 ff.; Cremer /Niendorf (2020), S. 24 f.

41 Artikel 5 des Grundgesetzes; Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention; Artikel 19 des UN-Zivilpakts.

42 In der Bundeswehr ist politische Bildung Teil des staatsbürgerlichen Unterrichts.

43 Siehe dazu etwa Bundesverfassungsgericht (2018): Urteil vom 27. Februar 2018, Aktenzeichen 2 BvE 1/16, Randnummer 39 ff.

44 Vgl. dazu mit Blick auf politische Bildung im schulischen Kontext Wieland (2019), S. 1.

Von zentraler Bedeutung ist, dass Parteien sachlich thematisiert werden.[45] Sachliche Informationen über Parteien, insbesondere über ihre Positionen, politischen Handlungen sowie ihr Führungspersonal und ihre Mandatsträger_innen sind in der Bildungsarbeit zulässig. Dazu gehören die zutreffende Wiedergabe von Grundsatzpapieren wie Partei- oder Wahlprogrammen oder von Positionen der Führungspersonen und Mandatsträger_innen ebenso wie sachliche Informationen über Strategien und Aktivitäten von Parteien, ihre Verbindungen zu anderen Organisationen, Parteien oder Netzwerken, auf lokaler Ebene, bundes-, europa- oder auch weltweit. Lehrkräfte können auch aus dem Verfassungsschutzbericht zitieren beziehungsweise sachlich zutreffend darüber berichten.[46]

2.3.1 Positionierung der Lehrpersonen gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien

Der aus den Grund- und Menschenrechten abzuleitende und rechtsverbindliche Bildungsauftrag würde leerlaufen, wenn das Neutralitätsgebot und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit (Artikel 21 des Grundgesetzes) so interpretiert würde, dass rassistische und rechtsextreme Positionierungen von Parteien nicht als solche thematisiert werden könnten.

Dies ist auch nicht davon abhängig, wie bedeutsam eine Partei im politischen Wettstreit ist. Die Frage, ob eine Partei rassistische Positionen vertritt, hat nichts mit der Frage zu tun, wie erfolgreich sie bei Wahlen ist. Vielmehr sollte in der politischen Bildung gerade dann über Parteien mit rassistischen oder rechtsextremen Positionen gesprochen werden, wenn sie Zulauf erfahren und an Bedeutung gewinnen.[47] Zumal Parteien rassistische und rechtsextreme Positionen vertreten können, die mit den Grund- und Menschenrechten als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbaren sind, ohne deswegen verboten zu werden. Denn die Hürden für das Verbot einer Partei sind höher. Für Soldat_innen muss hingegen klar sein, welche Positionen nicht mehr von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gedeckt sind. Sie sind gemäß § 8 des Soldatengesetzes dazu verpflichtet, sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen.

Auch aus dem Kontroversitätsgebot ist nicht etwa abzuleiten, rassistische oder andere menschenverachtende Positionen als gleichberechtigte legitime politische Positionen darzustellen. Politische Bildung ist eben nicht in dem Sinne neutral, dass sie wertneutral wäre.[48] Eine Kontroverse im staatsbürgerlichen Unterricht darf daher niemals so enden, dass sie den Schutz der Menschenwürde und den damit einhergehenden Grundsatz der Gleichheit der Menschen in Frage stellt.[49] Schließlich handelt es sich hierbei um nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes.[50]

Daher sind auch Vorschriften des Soldatengesetzes nicht so zu interpretieren, dass sie den Lehrenden politischer Bildung in der Bundeswehr untersagen, rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien kritisch zu thematisieren. § 33 Absatz 1 Satz 2 des Soldatengesetzes besagt, dass der für

---

45 Siehe genauer zum Sachlichkeitsgebot, mit Hinweisen auf Beispiele in der Rechtsprechung: Dişçi (2019), S. 78 ff. Vgl. ebenso Bundesverfassungsgericht (2018): Urteil vom 27.02.2018, Aktenzeichen 2 BvE 1/16, insbesondere Randnummer 38 ff.; Bundesverwaltungsgericht (2017): Urteil vom 13.09.2017, Aktenzeichen 10 C 6/16, Randnummer 29. https://www.bverwg.de/de/130917U10C6.16.0 (abgerufen am 19.03.2020); Otto (2016), S. 148 ff.

46 Vgl. zu alledem auch Hufen (2018), S. 218 f, unter Bezugnahme auf Bundesgerichtshof (2011): Urteil vom 20.12.2011, Aktenzeichen VI ZR 261/10: NJW 2012, S. 771; ebenso zu sachlichen Informationen im Verfassungsschutzbericht Bundesverwaltungsgericht (2008): Urteil vom 21.05.2008, Aktenzeichen 6 C 13/07: NVwZ 2008, S. 1371.

47 Vgl. dazu ebenso Overwien (2019), S. 30, unter Hinweis auf Heinrich (2016), S. 180.

48 Siehe dazu etwa auch: Kultusministerkonferenz (2018): Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule, Beschluss vom 06.03.2009 i. d. F. vom 11.10.2018, insbesondere S. 3. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Beschluss_Demokratieerziehung.pdf (abgerufen am 06.03.2020), Kultusministerkonferenz (2018), siehe Fußnote 11, insbesondere S. 3 und S. 6.

49 Vgl. dazu auch Brunhold, Andreas (2017), S. 90; Gemeinsame Stellungnahme von GPJE, DVPB und DVPW Sektion zur AfD-Meldeplattform „Neutrale Schulen“. http://gpje.de/wp-content/uploads/2018/10/Stellungnahme_Meldeplattform_GPJE_DVPB_DVPW-Sektion_101813595.pdf (abgerufen am 06.03.2020).

50 Siehe dazu auch Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (2019): Urteil vom 20.02.2019, Aktenzeichen VerfGH 80/18, S. 15; hier ging es um einen Tweet des Regierenden Bürgermeisters von Berlin im Nachgang zu einer Demonstration gegen Rassismus mit dem Hinweis, dass nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes jedem Parteienstreit entzogen sind.

den Unterricht verantwortliche Vorgesetzte die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränken darf. Das Gesamtbild des Unterrichts ist nach § 33 Absatz 1 Satz 3 des Soldatengesetzes vielmehr so zu gestalten, dass die Soldat_innen nicht zu Gunsten oder Ungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden. Auch nach § 15 Absatz 4 des Soldatengesetzes darf ein Soldat als Vorgesetzter seine Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen.

Damit macht das Gesetz deutlich, dass die Grundsätze des Beutelsbacher Konsens auch in der politischen Bildung der Bundeswehr gelten sollen.[51] Lehrende politischer Bildung in der Bundeswehr haben demnach die Aufgabe, Soldat_innen zu befähigen, im Rahmen eines offenen und möglicherweise auch kontroversen Meinungsaustausches ihre eigene Meinung zu entwickeln; sie sind andererseits aber auch verpflichtet, unter Wahrung des parteipolitischen Neutralitätsgebots für die Menschenrechte und damit gegen Rassismus und Rechtsextremismus einzutreten. Bei der sachlich zutreffenden Einordnung von Positionen als rassistisch und rechtsextrem durch eine_n Vorgesetzte_n liegt demzufolge keine unzulässige Beeinflussung im Sinne des Soldatengesetzes vor. Es handelt sich dabei nicht um eine persönliche und einseitige Meinung. Es geht hier vielmehr um die Wahrnehmung einer zentralen Aufgabe politischer Bildung und um die Befähigung der Soldat_innen, solche Positionen als einen Angriff auf die Grundprinzipien der Menschenrechte zu erkennen. Solche Positionen zu relativieren, wäre daher auch nicht mit § 8 des Soldatengesetzes zu vereinbaren. Soldat_innen sind demnach gesetzlich verpflichtet, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch ihr gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten. Dies gilt erst recht für die Verantwortlichen politischer Bildung.

Den Soldat_innen zu vermitteln, rassistischen Positionen nicht zu folgen, auch wenn es sich dabei um Positionen einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung handelt, ist daher auch geboten.[52]

Dass Lehrende politischer Bildung Positionen einzelner Parteien sachlich begründet als rassistisch oder rechtsextrem einordnen, ist im Übrigen auch in Wahlkampfzeiten zulässig. Es ist kein Grund erkennbar, warum diese Aufgabe politischer Bildung[53] in Wahlkampfzeiten ausgesetzt sein sollte.[54] Schließlich ist es in einer Parteiendemokratie eine Grundvoraussetzung, dass sich die Wahlberechtigten sachlich über die Positionen von Parteien informieren können. Das ist auch grundsätzlich eine Aufgabe politischer Bildung. Das Recht auf Chancengleichheit der Parteien schützt diese nicht vor sachlicher Auseinandersetzung mit ihren inhaltlichen Positionen. Dementsprechend klärt etwa die Bundeszentrale für politische Bildung gerade auch vor Wahlen – etwa in Kurzformaten – über die Positionen einzelner Parteien auf.[55] Zur Aufgabe politischer Bildung in der Bundeswehr gehört es demnach auch, Soldat_innen zu vermitteln, welche Positionen nicht mehr von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes gedeckt sind, damit sie sich auch bei Wahlen daran orientieren können.

2.3.2 Positionierung der Lehrpersonen gegenüber rassistischen und rechtsextremen Äußerungen von Soldat_innen

Wie sollten Lehrende auf rassistische Wortbeiträge von Soldat_innen und die Reproduktion von entsprechenden Positionen reagieren? Dies ist eine weitere Frage, die sich im hier behandelten Themenfeld stellen kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich unter den Anwesenden regelmäßig Personen befinden, die potentiell von Rassismus betroffen und gegebenenfalls vor rassistischen Herabwürdigungen zu schützen sind.

---

51 Walz / Eichen / Sohm (2016), § 33, Randnummer 11, Fußnote 23.

52 Vgl. dazu auch Hufen (2018), S. 218, unter Hinweis auf Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.06.1996, Aktenzeichen 24 CE 96.162: DÖV 1996, 1008.

53 Siehe dazu etwa Thieme (2019), S. 6; Mannewitz / Ruch / Thieme / Winkelmann (2018), S. 6, mit weiteren Nachweisen.

54 Siehe dazu auch Verfassungsgerichthof des Landes Berlin, Urteil vom 20.02.2019, Aktenzeichen VerfGH 80/18, im Hinblick auf einen Tweet des Regierenden Bürgermeisters von Berlin im Nachgang zu einer Demonstration gegen Rassismus, S. 15, mit dem Hinweis, dass nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes jedem Parteienstreit entzogen sind.

55 Siehe etwa zur Europawahl 2019: Bundeszentrale für politische Bildung: Wer steht zur Wahl?, Parteiprofile. https://www.bpb.de/politik/wahlen/wer-steht-zur-wahl/287905/europawahl-2019 (abgerufen am 06.03.2020).

Die Auseinandersetzung mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien im staatsbürgerlichen Unterricht berührt damit auch den Konflikt zwischen dem Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung und dem Schutz vor Diskriminierung.

Als zentraler Maßstab zur Auflösung dieses Spannungsverhältnisses ist der aus dem Schutz der Menschenwürde und dem Diskriminierungsverbot resultierende Achtungsanspruch eines jeden Menschen zu sehen. Rassistische Äußerungen, die andere Menschen herabwürdigen beziehungsweise persönlich verletzen, sind nicht durch das Recht auf Meinungsäußerungen gedeckt, entsprechende Grenzen spiegeln sich im Strafrecht wider, etwa im Tatbestand der Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch) oder der Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch).

Außerdem begründet das Recht auf freie Meinungsäußerung kein Recht, dass die eigenen Äußerungen unwidersprochen bleiben. Auf rassistische Äußerungen von Soldat_innen kritisch zu reagieren, ist für Lehrende vielmehr angesichts der in den Menschenrechten, aber auch im Soldatengesetz verankerten Vorgaben geboten. Zugleich muss es Raum für unterschiedliche und kontroverse Positionen geben und das Ziel stets die Stärkung der Lernenden in ihrer eigenen Analysefähigkeit sein. Wie das im Einzelnen geschieht, dafür bestehen didaktische, pädagogische und rechtliche Handlungsspielräume, die unterschiedlich ausgefüllt werden können. Im Fall von diskriminierenden Äußerungen können Lehrpersonen jedenfalls nicht schweigen, sondern müssen ihren menschenrechtlichen Schutzpflichten nachkommen und situationsbedingt einschreiten. Sie sind verpflichtet, Stimmen und Stimmungen im Unterricht nicht unwidersprochen zu lassen, die sich gegen die Achtung der Menschenwürde und das Verbot der Diskriminierung als zentrale grund- und menschenrechtliche Prinzipien richten.[56]

56 Vgl. dazu auch Brunhold (2017), S. 90.

3 Thematisierung der AfD

Die Auseinandersetzung mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien im Rahmen politischer Bildung kann nicht allein auf Parteien wie die NPD oder AfD reduziert werden. Immer wieder lässt sich in der öffentlichen Debatte beobachten, dass sich in rassistischer Weise ausgrenzende oder stigmatisierende Aussagen bei sämtlichen Parteien finden. Ein prominentes und zugleich besonders deutliches Beispiel bilden rassistische Aussagen des SPD-Mitglieds Thilo Sarrazin, dessen 2010 von einem renommierten Verlag herausgegebenes Buch „Deutschland schafft sich ab“ zum Bestseller wurde.[57] Klarstellend sei daher angemerkt, dass in der politischen Bildung Aussagen von Politiker_innen sämtlicher Parteien oder etwa herausragender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aufgegriffen und thematisiert werden können.

Genauso klar sollte allerdings auch sein, dass die AfD in der politischen Bildung im Themenfeld Rassismus und Rechtsextremismus zwingend zu thematisieren ist. Denn es gibt einen kategorialen Unterschied zwischen der AfD und anderen in den Parlamenten vertretenen Parteien in Bezug auf rassistische und rechtsextreme Positionen: In der AfD sind rassistische Positionierungen Bestandteil ihres Programms, ihrer Strategie sowie von Positionierungen durch Führungspersonen und Mandatsträger_innen bis hin zu offen ausgesprochenen Drohungen, in denen sie einer gewaltsamen Machtergreifung zur Erreichung ihrer politischen Ziele das Wort reden.[58] In der AfD sind eindeutig rechtsextreme Positionierungen weit verbreitet,[59] insbesondere unter Führungspersonen und Mandatsträger_innen, die sich (ehemals) unter dem Namen „Flügel“ zusammengeschlossen haben.[60] Diese Dimensionen gilt es im Rahmen politischer Bildung zu vermitteln.

57 Siehe zu dem 2010 erschienenen Buch: Deutsches Institut für Menschenrechte (2010); ECRI (2014), Ziffer 35 ff.; siehe zu den Äußerungen Sarrazins in einem 2009 erschienenen Interview: ECRI (2014), Ziffer 35 ff.; Botsch (2009); Cremer (2017).

58 Siehe dazu genauer Cremer (2019), S. 26 ff.

59 Siehe hierzu etwa Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der „Alternative für Deutschland“ (AfD) und ihren Teilorganisationen, Geheimhaltungsstufe: Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch, Stand: 15. Januar 2019, veröffentlicht von NETZPOLITIK.ORG am 28.01.2019. https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/ (abgerufen am 06.03:2020); Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): Fachinformation: Einstufung des „Flügel“ als erwiesen extremistische Bestrebung, https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/zur-sache/zs-2020-002-fachinformation-einstufung-des-fluegel-als-erwiesen-extremistische-bestrebung (abgerufen am 22.03.2020).

60 Siehe dazu auch Die Welt (21.03.2020): „Was Björn Höcke unter der Auflösung des Flügels versteht“. https://www.welt.de/politik/deutschland/article206709271/AfD-Was-Bjoern-Hoecke-unter-der-Aufloesung-des-Fluegels-versteht.html (abgerufen am 22.03.2020). tagesschau.de (24.06.2020): Sachsens AfD-Spitze hält zu Ex-“Flügel“-Chefs https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/afd-fluegel-richtungsstreit-101.html (abgerufen am 26.03.2020).

4 Fazit

Die Grund- und Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die ihnen zugrunde liegenden Werte bilden die Grundlagen für politische Bildung. Aus den internationalen Menschenrechtsverträgen ergibt sich außerdem eine explizite staatliche Verpflichtung zur Menschenrechtsbildung.

Lehrkräfte in der politischen Bildung – auch der Bundeswehr – müssen daher rassistische und rechtsextreme Positionen von politischen Parteien kritisch thematisieren. Dem stehen weder das Neutralitätsgebot und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Artikel 21 Grundgesetz), Regelungen des Soldatengesetzes noch der Beutelsbacher Konsens entgegen, der in der politischen Bildung als Leitfaden dient. Rassistische Positionen sind insbesondere dann aufzugreifen und kritisch zu thematisieren, wenn sie sich sogar in Parteien finden, die in den Parlamenten sitzen. Solche Positionen kündigen die Menschenwürde als den Konsens auf, der in einer demokratischen, auf den Menschenrechten beruhenden Gesellschaft und für die grundgesetzliche Ordnung konstituierend ist. Daher ist es wichtig, dass die Thematik von den unterschiedlichen Institutionen und den Lehrenden politischer Bildung, die für die Aus- und Fortbildung von Soldat_innen zuständig sind, aufgenommen und behandelt wird.

Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn rassistische Grundhaltungen nicht rechtzeitig auf energischen Widerstand stoßen. Daran erinnert nicht zuletzt die Gedenkstätte des deutschen Widerstands[61], auf deren Inschrift auf der Wand des Zugangs zum Ehrenhof zu lesen ist: „Hier im ehemaligen Oberkommando des Heeres organisierten Deutsche den Versuch, am 20. Juli 1944 die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft zu stürzen. Dafür opferten sie ihr Leben.“ Der Nationalsozialismus ist daher in der politischen Bildung der Bundeswehr nicht nur als historisches und abgeschlossenes Ereignis zu behandeln. Vielmehr geht es auch darum, gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus zu thematisieren und die damit verbundenen Risiken für den gesellschaftlichen Frieden aufzuzeigen. Dies stellt einen wesentlichen Bestandteil des staatlichen Auftrags politischer Bildung dar.

61 Siehe Gedenkstätte des deutschen Widerstands, https://www.gdw-berlin.de/home/. Die Gedenkstätte hat auch eigens Bildungsangebote für Gruppen der Bundeswehr: https://www.gdw-berlin.de/fileadmin/bilder/seminare/Angebote_BW_internet23.07..pdf (abgerufen am 18.03.2020).

5 Literatur

Auma, Maisha-Maureen (2017): Rassismus. Bundeszentrale für politische Bildung. https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/223738/rassismus (abgerufen am 06.03.2020)

Botsch, Gideon (2009): Gutachten im Auftrag des SPD-Kreisverbandes Spandau und der SPD Abteilung Alt-Pankow zur Frage: „Sind die Äußerungen von Dr. Thilo Sarrazin im Interview mit der Zeitschrift Lettre International (deutsche Ausgabe, Heft 86) als rassistisch zu bewerten?“ http://www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/100129_hinweise_2_sarrazin.pdf (abgerufen am 06.03.2020)

Brunhold, Andreas (2017): Wie tragfähig ist der Beutelsbacher Konsens heute? In: Frech, Siegfried / Richter, Dagmar (Hg.): Der Beutelsbacher Konsens. Bedeutung, Wirkung, Kontroversen. Schwalbach / Ts.: Wochenschau Verlag, S. 87–103

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundesprogramm Demokratie leben (2019): Projekte zur Prävention von Rassismus und rassistischer Diskriminierung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ Förderperiode 2015–2019

Cremer, Hendrik (2010): Ein Grundgesetz ohne „Rasse“. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Cremer, Hendrik (2017): Rassismus? Die Entscheidung des UN-Ausschusses gegen rassistische Diskriminierung (CERD) im „Fall Sarrazin“. In: Fereidooni, Karim / El Meral (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS, S. 415–427

Cremer, Hendrik (2019): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Cremer, Hendrik / Cobbinah, Beatrice (2019): Rassistische Straftaten: Muss die Strafverfolgung und Ahndung effektiver werden? In: Strafverteidiger, Heft 09/2019, S. 684–654

Cremer, Hendrik / Niendorf, Mareike (2020): Bildungsauftrag Menschenrechte. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Politische Bildung , 14-15/2020, S. 22–27

Deutsches Institut für Menschenrechte (2010): Stellungnahme zu Aussagen von Thilo Sarrazin, Mitglied im Vorstand der Deutschen Bundesbank. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/stellungnahme_zu_aussagen_v_thilo_sarrazin__02_09_2010.pdf (abgerufen am 06.03.2020)

Dişçi, Duygu (2019): Der Grundsatz politischer Neutralität, Grenzen der Äußerungsbefugnis politischer Amtsträger. Berlin: Duncker & Humblot

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2014): ECRI-Bericht über Deutschland (fünfte Prüfungsrunde) https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/ECRI_Bericht_Deutschland_5_2014_de.pdf (abgerufen am 23.03.2030)

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017): Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7. http://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-7-revised-on-national-legislatio/16808b5aac (abgerufen am 23.03.2010)

Giesa, Christoph (2015): Die neuen Rechten – Keine Nazis und trotzdem brandgefährlich. Essay. Bundeszentrale für politische Bildung. https://www.bpb.de/apuz/212358/keine-nazis-und-trotzdem-brandgefaehrlich (abgerufen am 06.03.2020)

Heinrich, Gudrun (2016): Politische Bildung gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus. Welche Bedeutung hat der Beutelsbacher Konsens? In: Widmaier, Benedikt / Zorn, Peter (Hg.). Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 179–186

Hufen, Friedhelm (2018): Politische Jugendbildung und Neutralitätspflicht. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens – RdJB 2/2018, S. 216–221

Huhle, Rainer (2008): Kurze Geschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Bundeszentrale für politische Bildung. http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38643/geschichte-der-menschenrechtserklaerung?p=all (abgerufen am 06.03.2020)

Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015): Positionspapier der ISD zum Begriff „Rasse“ in Gesetzen. http://isdonline.de/wp-content/uploads/2015/03/Positionspapier-der-ISD-zum-Begriff-%E2%80%9ERasse_-.pdf (abgerufen am 06.03.2020)

Janis, W. Mark / Kay, Richard S. / Bradley, Anthony W. (2008): European Human Rights Law, Text and Materials. Third Edition. New York: Oxford University Press

Jesse, Eckhard (2017): Rechtsextremismus in Deutschland: Definition, Gewalt, Parteien, Einstellungen. In: Neue Kriminalpolitik 1/2017, S. 15–35

Jesse, Eckhard / Mannewitz, Tom (2018): Konzeptionelle Überlegungen. In: Jesse, Eckhard / Mannewitz, Tom (Hg.): Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 11–22

Keskinkilic, Ozan Zakariya (2019): Was ist antimuslimischer Rassismus? Bundeszentrale für politische Bildung. https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/302514/was-ist-antimuslimischer-rassismus (abgerufen am 06.03.2020).

Klausmann, Vincent (2019): Meinungsfreiheit und Rechtsextremismus. Das antinationalsozialistische Grundprinzip des Grundgesetzes. Baden-Baden: Nomos

Mannewitz, Tom / Ruch, Hermann / Thieme, Tom / Winkelmann, Thorsten (2018): Einleitung. In: Dies. (Hg.): Was ist politischer Extremismus? Grundlagen, Erscheinungsformen, Interventionsansätze. Frankfurt/M.: Wochenschau Verlag, S. 5–14

Naumann, Klaus (2020): Nicht ganz dicht am rechten Rand? Rechtsextremismus und Rechtspopulismus als Probleme der Bundeswehr. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Militär, 16-17/2020, S. 25–30

Otto, Patrick Christian (2016): Aufruf zu (Gegen-) Demonstrationen durch Hochschulen. Zu Existenz und Umfang eines universitären Neutralitätsgebots. In: Wissenschaftsrecht (WissR) 49, S. 135–151

Overwien, Bernd (2019): Politische Bildung ist nicht neutral. In: Shrinking Space. Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit 1/2019, S. 26–38

Pfahl-Traughber, Armin (2019): Die AfD und der Rechtsextremismus. Eine Analyse aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Wiesbaden: Springer VS

Scharathow, Wiebke / Melter, Claus / Leiprecht, Rudolf / Mecheril, Paul (2011): Rassismuskritik. In: Melter, Claus / Mecheril, Paul (Hg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und –forschung. 2. Auflage. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 10–12

Thieme, Tom (2019): Dialog oder Ausgrenzung – Ist die AfD eine rechtsextreme Partei? Bundeszentrale für politische Bildung. http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/284482/dialog-oder-ausgrenzung-ist-die-afd-eine-rechtsextreme-partei (abgerufen am 06.03.2020)

Walz, Dieter / Eichen, Klaus / Sohm, Stefan (2016): Heidelberger Kommentar, Soldatengesetz, 3. Auflage. Heidelberg.

Westphal, Manon (2018): Kritik und Konfliktkompetenz. Eine demokratietheoretische Perspektive auf das Kontroversitätsgebot. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Politische Bildung, 13–14/2018, S. 12-17

Wieland, Joachim (2019): Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht. Hintergrundpapier zu „Politische Bildung in der Schule“. Friedrich Ebert Stiftung. April 2019. http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/15341.pdf (abgerufen am 06.03.2020)

Impressum

HERAUSGEBER
Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359–0 | Fax: 030 259 359–59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Analyse I Mai 2020
ISBN 978–3–946499–66–4 (PDF)
ISBN 978–3–946499–65–7 (Print)

ZITIERVORSCHLAG
Cremer, Hendrik (2020): Politische Bildung in der Bundeswehr. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

TITELFOTO
© dpa (Fotograf: Andreas Gebert)

SATZ
WEBERSUPIRAN.berlin

DRUCK
bud Potsdam

Gedruckt auf 100 % Altpapier

klimaneutral gedruckt
www.klima-druck.de
ID-Nr. 2090893
bvdm.

RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
FSC® C081629
FSC
www.fsc.org

LIZENZ

BY NC ND

https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de